

Amtsblatt des Landkreises Bamberg

Nr. 11 / 2022 vom 21. Oktober 2022

Herausgeber: Landratsamt Bamberg
Ludwigstraße 23
Postfach, 96045 Bamberg

Telefon: 0951 85-0
Telefax: 0951 85-125

E-Mail: poststelle@lra-ba.bayern.de
Internet: www.landkreis-bamberg.de

Inhaltsverzeichnis

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung des Landratsamtes Bamberg zum Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i.V.m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)
Seite 109 -111

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Reckendorfer Gruppe für das Haushaltsjahr 2022
Seite 111 - 112

Vollzug des Baugesetzbuches BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und der Bayer. Bauordnung BayBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch §4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286)
Seite 112 -113

Haushaltssatzung des Schulverbandes Pommersfelden für das Haushaltsjahr 2022
Seite 113 - 114

Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung;
Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen
Seite 114 - 115

Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG), der Verordnung (EU) 2016/429, der delegierten Verordnung (EU) 2018/1629, der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 und der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV);
Festlegung von Sperrbezirken zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut
Seite 115 - 116

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale Selbsthilfe im Landkreis Bamberg für das Haushaltsjahr 2022
Seite 116 - 118

Veröffentlichung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim
Seite 118

Vollzug des Baugesetzbuches BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und der Bayer. Bauordnung BayBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588)
Seite 119

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung des Landratsamtes Bamberg zum Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i.V.m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)

Aufgrund des Art. 71 Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO (EU) 2018/1629 vom 25.7.2018 (ABl. L 272 S. 11) i.V.m. § 14a der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), sowie Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch Art. 32a Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, ergeht für das gesamte Gebiet des Landkreises Bamberg folgende:

Allgemeinverfügung:

1. Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse (Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne des Artikel 4 Nr. 9 oder Nr. 10 VO (EU) 2016/429) dürfen außerhalb einer gewerblichen Niederlassung oder, ohne dass eine solche Niederlassung besteht, gewerbsmäßig nur abgegeben werden, soweit die Tiere längstens vier Tage vor der Abgabe klinisch tierärztlich oder, im Fall von Enten und Gänsen, virologisch nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes oder niedrigpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht worden sind. Beginn der Viertagesfrist ist der Tag des auf der tierärztlichen Bescheinigung eingetragenen Untersuchungsdatums bzw. des Datums des Laboruntersuchungsbefundes.
 - a) Im Fall von Enten und Gänsen sind die virologischen Untersuchungen jeweils an Proben von 60 Tieren je Bestand in einem Landeslabor oder in einem für diese Untersuchung nach der Norm ISO/IEC 17025 akkreditierten Privatlabor durchzuführen. Die Probenahme für die virologische Untersuchung hat durch eine nach § 2 Bundes-Tierärzteordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufes befugte Person mittels eines kombinierten Rachen- und Kloakentupfers zu erfolgen. Werden weniger als 60 Enten oder Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Enten und Gänse zu untersuchen.
 - b) Im Fall von anderem Geflügel als Enten und Gänsen sind die zur Abgabe im Reisegewerbe vorgesehenen Tiere durch eine nach § 2 Bundes-Tierärzteordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufes befugte Person klinisch zu untersuchen.
2. Die sofortige Vollziehung der in Nummer 1 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
3. Kosten werden nicht erhoben.
4. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Hinweise:

1. Ordnungswidrig i.S.d. des § 64 der GeflPestV i.V.m. § 32 Abs. 2 Nr. 4 des TierGesG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.
2. Kraft Gesetzes hat derjenige, der das Geflügel abgibt, eine tierärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der Untersuchung mitzuführen. Die Bescheinigung ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Bescheinigung ist mindestens ein Jahr aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des letzten Tages des Kalendermonats, an dem die Bescheinigung ausgestellt worden ist (§ 14a Abs. 1 S. 3-6 GeflPestV).
3. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung mit ihrer Begründung kann während der üblichen Dienstzeiten im Amtsgebäude des Landratsamtes Bamberg, Zimmer Nr. N 110, Ludwigstraße 25, 96052 Bamberg, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

*Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.*

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformer-satz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Ver-fahrensgebühr fällig.

Bamberg, 20.10.2022

Landratsamt Bamberg

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Reckendorfer Gruppe für das Haushaltsjahr 2022

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Reckendorfer Gruppe hat am 9. August 2022 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen.

Die Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 19. September 2022 Nr. 11.1 – 941.3 rechtsaufsichtlich genehmigt. Sie enthält genehmigungspflichtige Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Ge-schäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Reckendorfer Gruppe, Rathaus Reckendorf, 96182 Reckendorf, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zugänglich gemacht.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Reckendorfer Gruppe für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung, erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Reckendorfer Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

- | | | |
|----|---|------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit | |
| | dem Gesamtbetrag der Erträge von | 249.857 € |
| | dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von | 304.453 € |
| | und dem Saldo (Jahresergebnis) von | -54.596 € |
| 2. | im Finanzaushalt | |
| | a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit | |
| | dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 247.366 € |
| | dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | 249.200 € |
| | und einem Saldo von | -1.834 € |
| | b) aus Investitionstätigkeit mit | |
| | dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 50.000 € |
| | dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | 75.300 € |
| | und einem Saldo von | - 25.300 € |

c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	60.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	32.250 €
und einem Saldo von	- 27.750 €
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	616 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 60.000,- € Euro festgesetzt.

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 28.000 € Euro festgesetzt.

§ 4

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Reckendorf, 27.09. 2022

Zweckverband zur Wasserversorgung
Reckendorfer Gruppe
Deinlein
Verbandsvorsitzender

Vollzug des Baugesetzbuches BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und der Bayer. Bauordnung BayBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch §4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286)

Bekanntmachung

Das Landratsamt Bamberg hat mit Bescheid vom 19. September 2022, Az. 20220828, Herrn Norbert Ruß, Am Sonnenhang 1, 96129 Strullendorf, einen Bauantrag für den „Neubau eines Einfamilienhauses“ auf dem Grundstück Flur-Nr. 336/123 der Gemarkung Rattelsdorf erteilt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt, da mehr als 20 Beteiligte zu benachrichtigen sind, gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides an die bau- und immissionsschutzrechtlichen Nachbarn. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Genehmigungsunterlagen für diese Baumaßnahme können beim Landratsamt Bamberg, Ludwigstr. 23, Zimmer 233, 96052 Bamberg, und beim Markt Rattelsdorf – Grabenstraße 26, 96179 Rattelsdorf - zu den jeweils üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Außer in den Fällen elektronischer Übermittlung sollen der Klage und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bamberg, 22.09.2022

Landratsamt Bamberg

Haushaltssatzung des Schulverbandes Pommersfelden für das Haushaltsjahr 2022

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Pommersfelden hat am 12. Juli 2022 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 17. August 2022, Nr. 11.1 – 941.3, Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wird samt ihren Anlagen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Pommersfelden während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zugänglich gemacht.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Pommersfelden (Landkreis Bamberg) für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Pommersfelden folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und den Ausgaben mit 437.000,00 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 200.100,00 €.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verwaltungsumlage

1.1 Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 265.000,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

1.2 Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2021 auf 135 Verbandsschüler festgesetzt.

1.3 Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.962,963 € festgesetzt.

2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 40.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Pommersfelden, 26.08. 2022

Schulverband Pommersfelden
Gerd Dallner
Schulverbandsvorsitzender

Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung; Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen

vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S.1305), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist.

Für die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft erlässt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth-Münchberg - Sachgebiet L 2.3P - Landnutzung gemäß § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung folgende Allgemeinverfügung:

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff, ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposte, wird abweichend von § 6 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 Düngeverordnung

auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai 2022

wie folgt verschoben:

für den Regierungsbezirk Oberfranken

auf Flächen, die nicht durch § 1 Abs. 1 der Ausführungsverordnung der Düngeverordnung (AVDüV) vom 22.12.2020 als mit Nitrat belastet ausgewiesen wurden (auf sogenannte „grüne Flächen“):

vom 15. November 2022 bis einschließlich 14. Februar 2023

auf Flächen, die durch § 1 Abs. 1 der Ausführungsverordnung der Düngeverordnung (AVDüV) vom 22.12.2020 als mit Nitrat belastet ausgewiesen wurden (auf sogenannten „roten Flächen“):

- in den Landkreisen Bamberg, Coburg, Forchheim, Lichtenfels und den kreisfreien Städten Coburg und Bamberg

vom 15. Oktober 2022 bis einschließlich 14. Februar 2023

- in den Landkreisen Bayreuth, Hof, Kulmbach, Kronach, Wunsiedel und den kreisfreien Städten Bayreuth und Hof gilt die Vorgabe der Sperrfrist auf sogenannte „rote Flächen“

vom 1. Oktober 2022 bis einschließlich 31. Januar 2023

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für das Verbot, Düngemittel auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder mit Schnee bedeckten Boden auszubringen; sowie für die Einhaltung des N-Obergrenzen.

Die Sperrfristen, die für die Flächen in Wasserschutzgebieten in der jeweils gültigen Fassung der Wasserschutzgebietsverordnung vorgegeben sind, sind weiter zu beachten.

Bayreuth, 12.09.2022

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth-Münchberg
Ernst
LD

Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG), der Verordnung (EU) 2016/429, der delegierten Verordnung (EU) 2018/1629, der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 und der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV); Festlegung von Sperrbezirken zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut

Das Landratsamt Bamberg erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Gemäß § 10 Abs. 1 der BienSeuchV werden hiermit die folgenden Gebiete der betroffenen Stadt Scheßlitz und dem Ortsteil Leimershof der Gemeinde Breitengüßbach in einem Umkreis von 1,2 Kilometer um den von der Amerikanischen Faulbrut der Bienen auf den Grundstücken mit der Flur.-Nr. 579/2 der Gemarkung Scheßlitz und der Flur.-Nr. 590 der Gemarkung Wiesengiech betroffenen Bienenstände zum Sperrbezirk erklärt.

Die Grenzen der Sperrbezirke sind in den Karten, die als Anlage Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind, dargestellt.

- II. Die Besitzer von Bienenvölker im Sperrbezirk oder ihre Vertreter haben unverzüglich ihre Bienenstände unter Angabe des Standortes und der Völkerzahl dem Landratsamt Bamberg, Fachbereich Veterinärwesen, Ludwigstr. 25, 96052 Bamberg, Tel.: 0951/85-751, Fax.: 0951/85-753 oder E-Mail: veterinaeramt@lra-ba.bayern.de anzuzeigen. Eine Anzeige nach Satz 1 ist entbehrlich, soweit sie bereits auf Grund anderer tierseuchenrechtlicher Vorschriften bei der für die Überwachung zuständigen Behörde erfolgt ist.
- III. Gemäß § 11 der BienSeuchV gilt für den Sperrbezirk grundsätzlich Folgendes:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei Monate und spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenbestandes zu wiederholen.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.

3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtevröräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
 4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
- IV. Die Vorschrift der Nr. III. 3. findet keine Anwendung auf
- a) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen und unter der Bezeichnung Seuchenwachs abgegeben werden.
 - b) Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
- V. Der Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen oder sein Vertreter ist verpflichtet, zur Durchführung von Untersuchungen die erforderliche Hilfe zu leisten.
- VI. Die sofortige Vollziehung der Ziffern I. bis IV. dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
- VII. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
- VIII. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) muss nur der verfügende Teil dieser Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gemacht werden. Die gesamte Allgemeinverfügung mit umfassender Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt im Landratsamt Bamberg, Zimmer N 110 während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Bamberg, 12.09.2022

Landratsamt Bamberg

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale Selbsthilfe im Landkreis Bamberg für das Haushaltsjahr 2022

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunale Selbsthilfe im Landkreis Bamberg hat am 11. Juli 2022 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 23. August 2022 Nr. 11.1 – 941.3 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in den Rathäusern der Verbandsgemeinden Breitengüßbach, Ebrach, Kemmern, Memmelsdorf, Oberhaid und Scheßlitz, sowie der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Hauptstraße 2, 96164 Kemmern, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zugänglich gemacht.

Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Kommunale Selbsthilfe im Landkreis Bamberg,
Sitz: Kemmern, Geschäftsstelle: Kemmern
für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der Art. 41 und 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und §§ 10 und 18 der Verbandsatzung in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 337.424,00 €

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 31.887,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Deckung des Finanzbedarfes

- (1) Eine Umlage des Verbandes (Betriebskostenumlage) zur Finanzierung des Verwaltungs-haushalts wird nicht erhoben.
- (2) Eine Investitionsumlage für das Haushaltsjahr 2022 wird nicht festgesetzt.
- (3) Bei Neuaufnahme einer Gemeinde in den Verband wird eine Umlage (Anteilsbetrag) erhoben. Das gleiche gilt, wenn eine in die Verbandsgemeinde neu eingegliederte Gemeinde als Ortsteil die Leistungen des Verbandes für dauernd in Anspruch nimmt.

Der Umlegungsschlüssel ergibt sich:

- a) aus der Einwohnerzahl der neu aufgenommenen Gemeinde oder des Gemeinde-teiles nach der letzten statistischen Feststellung und
- b) aus einem Pro-Kopf-Betrag in Höhe von 19,67 €.

§ 5

Entgelte für die Benutzung der Einrichtungen

Die Benutzungsentgelte werden wie folgt festgesetzt:

1. Vom 01.01.2022 bis 31.07.2022
 - a) Entgelt für die Straßenreinigung nach Straßenlänge
je Meter gereinigter Ortsstraße 0,018 €
 - b) Entgelt für den Einsatz der Straßenkehrmaschine
nach Arbeitsstunden (ohne Anfahrt) je Stunde 90,00 €
 - c) Entgelt für Straßenkehrmaschine für Privatkunden
je Arbeitsstunde 95,00 €
 - d) Kanalreinigung pro Arbeitsstunde des Gerätes 95,00 €
 - e) Grubenentleerung (wie unter Buchstabe d) 95,00 €
 - f) Entgelt für Grubenentleerung für Privatkunden je
Arbeitsstunde 100,00 €

2. ab 01.08.2022

- | | |
|--|----------|
| a) Entgelt für die Straßenreinigung nach Straßenlänge
je Meter gereinigter Ortsstraße | 0,022 € |
| b) Entgelt für den Einsatz der Straßenkehrmaschine
nach Arbeitsstunden (ohne Anfahrt) je Stunde | 115,00 € |
| c) Entgelt für Straßenkehrmaschine für Privatkunden
je Arbeitsstunde | 120,00 € |
| d) Kanalreinigung pro Arbeitsstunde des Gerätes | 120,00 € |
| e) Grubenentleerung (wie unter Buchstabe d) | 120,00 € |
| f) Entgelt für Grubenentleerung für Privatkunden je
Arbeitsstunde | 125,00 € |

Die Entgelte sind 14 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

§ 6
Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 40.000,00 € festgesetzt.

§ 7
Deckungsfähigkeit

Mit Ausnahme der Verfügungsmittel und der vermischten Ausgaben sind alle Ausgaben des Verwaltungshaushalts innerhalb der einzelnen Abschnitte bzw. Unterabschnitte gegenseitig deckungsfähig (§ 18 Abs. 2 KommHV).

Im Vermögenshaushalt sind die Ausgaben nur innerhalb der einzelnen Abschnitte bzw. Unterabschnitte gegenseitig deckungsfähig (§ 18 Abs. 4 KommHV).

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Kemmern, 31.08.2022

Zweckverbandes Kommunale Selbsthilfe im Landkreis Bamberg
Erster Bürgermeister Gerst
Verbandsvorsitzender

Veröffentlichung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim

Die Haushaltssatzung 2022 des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim vom 15.03.2022 wurde im Oberfränkischen Amtsblatt der Regierung von Oberfranken Nr. 13 vom 25.08.2022 auf Seite 123 amtlich bekanntgemacht.
Art. 41 Abs. 1 KommZG wurde beachtet.

Bamberg, 29.08.2022

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim“
Matthias Böhmer
Stellvertretender Geschäftsführer ZRF
Leiter ILS Bamberg-Forchheim

Vollzug des Baugesetzbuches BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und der Bayer. Bauordnung BayBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588)

Bekanntmachung

Das Landratsamt Bamberg hat mit Bescheid vom 12. Oktober 2022, Az. 20210742, der Stadt Scheßlitz, Hauptstraße 34, 96110 Scheßlitz, einen Bauantrag für den Neubau der Kläranlage auf dem Grundstück, Flur-Nrn. 539 und 541 der Gemarkung Straßgiech erteilt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt, da mehr als 20 Beteiligte zu benachrichtigen sind, gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides an die bau- und immissionsschutzrechtlichen Nachbarn. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Genehmigungsunterlagen für diese Baumaßnahme können beim Landratsamt Bamberg, Ludwigstr. 23, Zimmer 233, 96052 Bamberg, und bei der Stadt Scheßlitz, Hauptstraße 34, 96110 Scheßlitz, zu den jeweils üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth
Postanschrift: Postfach 11 03 21, 95442 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Außer in den Fällen elektronischer Übermittlung sollen der Klage und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bamberg, 12.10.2022

Landratsamt Bamberg

Landratsamt
Johann Kalb
Landrat

